



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 96 Archivpflege im Landkreis Hof;
Bestellung von Herrn Adrian Roßner als ehrenamtlichen Archivpfleger
- Nr. 97 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle“ nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV auf Flur-Nr. 286/10 der Gemarkung Berg in der Gemeinde Berg, Sieggrubenstraße 8, 95180 Berg, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 98 Satzung des Landkreises Hof über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Hof
- Nr. 99 Aufgebot von Sparkassenbüchern

**96. Archivpflege im Landkreis Hof;
Bestellung von Herrn Adrian Roßner als ehrenamtlichen Archivpfleger**

Die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns hat mit Urkunde vom 01.07.2021

**Herrn Adrian Roßner,
wohnhaft Am Galgenberg 1,
95239 Zell im Fichtelgebirge,**

auf die Dauer von fünf Jahren zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Hof bestellt.

Aufgabe des Archivpflegers ist es, unter Leitung des Staatsarchivs Bamberg Gemeinden und deren Vereinigungen seines Zuständigkeitsbereiches in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie ggf. die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten.

97. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle“ nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV auf Flur-Nr. 286/10 der Gemarkung Berg in der Gemeinde Berg, Sieggrubenstraße 8, 95180 Berg, eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Landratsamt Hof.

Es ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Tankstelle mit zugehörigem Lagertank geplant. Das nutzbare Fassungsvermögen dieses Gaslagers beträgt weniger als 30 t.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziff. 9.1.1.3 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Lerchenbühl“ der Gemeinde Berg auf bestehender asphaltierter Fläche realisiert wird. Zusätzliche Flächen werden nicht benötigt. Es ergeben sich hierbei somit keine Änderungen zum Bestand. Der Standort der Anlage befindet sich in keinem der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Gebiete.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich mehrere Biotopkartierungen sowie Bau- und Bodendenkmäler. Aufgrund der Lage des geplanten Anlagenstandorts und den einhergehenden Entfernungen zu den vorgenannten Biotopen bzw. Bau- und Bodendenkmälern sowie aufgrund der Beschaffenheit der geplanten Anlage, ist nicht mit relevanten Einwirkungen zu rechnen.

Weitere unter den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 des UVPG gelistete Schutzkriterien bzw. Schutzgebiete (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete usw.) befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Insgesamt sind für die zu bewertenden Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vor. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hof, den 29.07.2021

Landratsamt Hof

Lein

Oberregierungsrat

98. Satzung des Landkreises Hof über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Hof

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 367 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 329 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 2808) erlässt der Landkreis Hof folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

§ 1

Höchsttarif

für den Hofer Landbus

(1) Im ÖPNV im Landkreis Hof (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Hofer Landbus in der jeweils von der Regierung von Oberfranken zugestimmten Fassung als Höchstattarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Hofer Landbus nach § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchstattarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen. Die aktuellen Beförderungsentgelte und -bedingungen ergeben sich aus der **Anlage 1** zu dieser allgemeinen Vorschrift.

(2) Soweit der Hofer Landbus von Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen gemäß § 47 PBefG betrieben wird, stellt die Höchstattarifverpflichtung zugleich abweichende Fahrpreise gemäß § 4 Nr. 1 der Verordnung des Landkreises Hof über Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Hof (Taxitarifordnung) dar, für die die Genehmigung des Landratsamtes Hof erteilt wird.

§ 2

Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises mit folgenden drei Ausbaustufen:

Stufe 1 (ab 1. Quartal 2022): Naila, Bad Steben, Berg, Geroldsdgrün, Issigau, Lichtenberg, Selbitz und Schwarzenbach am Wald. Parallel dazu werden in Stufe 1 die Gemeinden Döhlau und Gattendorf an das bereits bestehende System des Hofer Landbusses Rehau-Regnitzlosau angeschlossen.

Stufe 2 (ab Ende des 4. Quartals 2022): Feilitzsch, Helmbrechts, Köditz, Konradsreuth, Leupoldsgrün, Oberkotzau, Schauenstein, Schwarzenbach an der Saale, Töpen, Trogen.

Stufe 3 (ab August 2023): Münchberg, Sparneck, Stammbach, Weißdorf, Zell im Fichtelgebirge.

Die Pläne zu den drei Ausbaustufen mit den jeweiligen virtuellen Haltestellen ergeben sich aus der **Anlage 2** zu dieser allgemeinen Vorschrift.

§ 3

Ausgleichsleistungen

(1) Unternehmen, die vom Landkreis mit dem Betrieb des Hofer Landbusses betraut sind und den Höchsttarif gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, umfassen je Ausbaustufe die Fixkosten, die variablen Kosten und die Vorhaltekosten für Reservefahrzeuge und -personale. Diese Positionen – multipliziert mit den tatsächlich angefallenen Mengen – ergeben zusammen den Aufwand. Von diesem Aufwand werden die Erträge (Fahrgeldeinnahmen und Erstattungszahlungen gemäß § 231 SGB IX) abgezogen. Die Differenz ist der Ausgleichsbetrag.

(2) Zur Berechnung des Ausgleichs übermitteln die Betreiber des Hofer Landbusses bis zum 30. Juni des Folgejahres die Zahlen der von ihnen betriebenen Landbusse (Mengen und Erträge).

(3) Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst:

1. Die Fixkosten, die variablen Kosten und die Vorhaltekosten für Reservefahrzeuge und -personale des Jahres 2021 werden jährlich ab dem Jahr 2022 mit der vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres abzüglich der durchschnittlichen Tarifierungsrate im Höchsttarif fortgeschrieben. Nicht ganzjährig wirkende Tarifierungen sind hierbei zeitanteilig zu berücksichtigen.
2. Der Landkreis teilt den Betreibern des Hofer Landbusses jeweils bis zum 31. August des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.

(4) Der Landkreis leistet auf die auf der Grundlage der für das erste Rumpfbetriebsjahr geschätzten, und ab dem ersten vollständigen Betriebsjahr aus den Zahlen des Vorjahres prognostizierte jährliche Ausgleichsleistung 12 gleichhohe Raten an die Betreiber des Hofer Landbusses, die jeweils am 1. eines jeden Monats fällig sind (Vorauszahlungen).

(5) Die Betreiber des Hofer Landbusses übermitteln dem Landkreis monatlich spätestens bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen ihrer Landbusse.

(6) Der Landkreis erstellt den Betreibern des Hofer Landbusses jährlich bis zum 30. September eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(7) Der Landkreis teilt den Betreibern des Hofer Landbusses bis zum 30.11. eines jeden Jahres die von ihm für das Folgejahr prognostizierten jährlichen Ausgleichsleistungen in nachprüfbarer Form mit. Die prognostizierten Ausgleichsleistungen können aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden, und die entsprechenden Vorauszahlungen mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten.

(8) Die Einhaltung der Standards für den Hofer Landbus gemäß den jeweiligen Leistungsbeschreibungen bei der quantitativen und qualitativen Erbringung der Landbusse ist rechtliche Bedingung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen gemäß dieses Paragraphen. Der Landkreis kann in begründeten Fällen allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4

Einnahmen

aus Fahrscheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Betreibern des Hofer Landbusses.

§ 5

Änderungen im

Verkehrsleistungsangebot

(1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von den Betreibern des Hofer Landbusses vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der Standards für den Hofer Landbus ergeben.

(2) Die Ausgleichssätze nach § 3 Abs. 1 werden vom Landkreis entsprechend der tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben des Landkreises zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung oder zum Tarif für den Hofer Landbus verändert werden. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Rahmenbedingungen aufgrund von gesetzlichen Ausgleichsansprüchen (§ 231 SGB IX) oder aufgrund neuer umwelt-, abgaben- oder steuerrechtlicher Zusatzbelastungen in Bezug auf den ÖPNV im Gebiet des Landkreises verändern. Satz 1 gilt nicht bei Veränderungen des betrieblichen Leistungsangebots von weniger als +/- 1% gegenüber dem Leistungsangebot des jeweiligen Start-Jahres.

§ 6

Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber des Hofer Landbusses keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus den vom Landkreis vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards für den Hofer Landbus.

§ 7

Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihm nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der Betreiber des Hofer Landbusses mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hof, den 02.08.2021

Landkreis Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Anlage 1:

Tarif

Eine Fahrt mit dem Hofer LandBus kostet EUR 3,00 pro Person, unabhängig davon welche Entfernung zurückgelegt wird.

Kinder unter 6 Jahren: frei.

Fahrgäste mit Behindertenausweis und Wertmarke G, eingetragene Begleitpersonen, Assistenztiere: frei.

Anlage 2:

Ausbaustufen und Haltestellen

Die Haltestellen der einzelnen Bedienungsgebiete und Ausbaustufen befinden sich derzeit noch in der Phase der Erfassung und verkehrsrechtlichen Genehmigung.

Die Anlage 2 wird daher jeweils um die Pläne zu der jeweiligen Ausbaustufe mit den jeweiligen (virtuellen) Haltestellen ergänzt, sobald der Hofer Landbus dort den Betrieb aufnimmt.

99. Aufgebot von Sparkassenbüchern

Mit Meldung vom 13.07.2021 wurde uns der Verlust der von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbücher **Nrn. 3106013059, 3435902998, 3437179918, 3438047700 und 3438907879** angezeigt.

Der Vorstand hat am 15.07.2021 das Aufgebotsverfahren für diese Sparkassenbücher beschlossen.

Der Inhaber dieser Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt (Art. 37 ABGB).

Hof, den 15.07.2021

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Zentrale: Telefon: 09281/ 57- 0 Telefax: 09281/ 58340 poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse: Sparkasse Hochfranken IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66 BIC BYLADEM1HOF